

Ihrer Verfügung hieher zu beliebigem Gebrauche Mittheilung zu machen.

Nach Anhörung dieser Communication, haben U. H. Herren und Obern erkennt, selbige zu verdammen, und die Kanzley beauftragt, deshalb eine angemessene Publication in die öffentlichen Blätter einzurücken.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 6. Christmonath 1823, betreffend die gräuelhaften, aus Religionschwärmerey verübten, Morde zu Wildenspuch, der Pfarre Trüllikon, und die Vollziehung des von dem verfassungsmäßigen Malefizgericht am 4. dieses Monaths ausgefallten Strafurtheils.**

---

Die vernommenen Umstände und alle übrigen Verhältnisse des bedauerlichen Geschäftes bestärkten die hohe Regierung in ihrer längst gehegten Ueberzeugung und dem stets beobachteten Grundsatz, daß das Sectenwesen als eine Krankheit betrachtet werden müsse, deren gründliche Heilung nur von

der Kraft reiner Religionslehre und gesunder Vernunft, welche dem Verblendeten Zeit zur Selbsterkenntniß und daheriger Abkühlung seiner Leidenschaften läßt, zu verhoffen, und es daher wohlgethan seye, gewaltsame Einwirkungen in Glaubenssachen zu vermeiden, weil durch solche nicht nur nicht gebessert, sondern vielmehr der Irrthum in Hartnäckigkeit verwandelt und zum zerstörenden Wahnsinn gesteigert wird. Hingegen sey eine, mit kluger, ruhiger Mäßigung verbundene Handhabe der bestehenden Gesetze und Ordnungen stets anwendbar und Pflicht der Regierung; und in diesem Kreise sich bewegend, werden die öffentlichen Beamten und Behörden immerhin mit Erfolg und Nutzen jenem bedauerlichen Uebel entgegenarbeiten können.

Es wurde daher beschlossen, das Urtheil des verfassungsmäßigen Malefizgerichts vom 4. dieß der Obl. Kantons-Policey-Commission zu Verfügung der Execution zu überweisen, und derselben, unter verdienter Dankesäußerung für ihre vielfachen und sorgfältigen Bemühungen mit Gegenständen solcher Natur, besonders empfohlen, einerseits ihr Augenmerk auf unberufene Lehrer, herumziehende einheimische und fremde Propheten und Prediger, als die Stifter so vieles Bösen, zu richten, und anderseits dafür zu sorgen, daß die Beamten den

ihnen in Betreff solcher Gegenstände erteilten Aufträgen ein genaues und sorgfältiges Genügen leisten, widrigenfalls die Regierung über allfällig Statt findende Saumseligkeiten und Pflichtverletzungen, welche sich solche zu Schulden kommen lassen möchten, einen Bericht gewärtigt, um das Angemessene zu verfügen.

---